

## **Sitzungsvorlage zur Gemeinderat - Sitzung am 20.05.2021**

**Vorlage 2021/311 - öffentlich:**

### ***2. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Tengen 2030 im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Berghof" Gemarkung Tengen***

#### ***01. Aufstellungsbeschluss für 2. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Tengen 2030***

#### ***02. Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden***

### **Sachverhalt:**

#### **I. Erfordernis der Flächennutzungsplanänderung**

Die Firma Solarcomplex AG beabsichtigt, auf einer landwirtschaftlichen Fläche in Tengen, Gewann Hofstetten eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Das Flurstück 1251 liegt an der Kreisstraße K 6137 südöstlich des Pferdehofs Berghof.

Die PV-Anlage ist mit einer Leistung von 3,3 MW geplant. Sie dient der Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie, welcher direkt vermarktet werden soll mittels eines langfristigen Liefervertrags (Power Purchase Agreement, PPA). Der Solarpark wird dabei ohne die gesetzliche Einspeisevergütung nach EEG realisiert.

Um die für eine Freiflächensolaranlage notwendige Rechtsgrundlage zu schaffen, beabsichtigt die Stadt Tengen im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens, ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik auszuweisen. Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird parallel gefasst.

#### **II. Abgrenzung der Sonderbaufläche Photovoltaik**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das gesamte Flurstück 1251 (3,2 ha), welches sich innerhalb der Wasserschutzgebietszone IIIB befindet. Zu Wartungszwecken soll ein rd. 2 bis 4 m breiter umlaufender befahrbarer Grasweg eingerichtet werden. Die ganze Anlage wird eingezäunt.

Die genaue Abgrenzung und Darstellung, wie sich das Gebiet einordnet, ist dem beigefügten Übersichtsplan zur Flächennutzungsplanänderung bzw. dem Übersichtsplan aus dem parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren zu entnehmen.

#### **III. Flächennutzungsplan**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan weicht von der Darstellung des Flächennutzungsplanes ab. Daher soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden. Die zu ändernde Fläche umfasst 3,2 ha, was der Ausdehnung des Sondergebiets im B-Plan entspricht.

## **IV. Übergeordnete Planungen**

### Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 ist als Grundsatz festgehalten, dass „für die Stromerzeugung verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden sollen. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.“ Plangebietsspezifische Aussagen werden nicht gemacht.

### Regionalplan Hochrhein-Bodensee (2000)

Gemäß Regionalplan Hochrhein-Bodensee 2000 befindet die Stadt Tengen in einem Ausschlussgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Für das Plangebiet selbst wurden keine speziellen Aussagen getroffen.

### Landschaftsplan Tengen (2019)

Gemäß Landschaftsplan der Stadt Tengen (2019) liegt das Plangebiet innerhalb einer hochwertigen Erholungslandschaft, die als Schwerpunkt für landschaftsbezogene Erholung aufgewertet werden sollte (Leitbildkarte).

Weitere konkrete Aussagen werden für das Flurstück nicht getroffen.

## **V. Verfahren**

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren „Solarpark Berghof“.

## **Anlagen**

Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Tengen 2030 vom 04.05.2021 mit

- Begründung und Umweltbericht zur Ausweisung einer Sonderbaufläche der Zweckbestimmung „Photovoltaik“, Solarpark Tengen
- Übersichtsplan zur Flächennutzungsplanänderung
- Übersichtsplan aus dem parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat fasst den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Tengen 2030.
2. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung sowie der Umweltbericht werden gebilligt.
3. Der Gemeinderat beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Tengen, den 07.05.2021

